

# **Gemeinsamer Bericht**

**der Geschäftsführung der SPSW Capital GmbH, Hamburg,**

**und**

**des Vorstandes der Lloyd Fonds AG, Hamburg,**

**gemäß § 293a Aktiengesetz**

**über den Gewinnabführungsvertrag  
zwischen der SPSW Capital GmbH und der Lloyd Fonds AG**

**6. August 2020**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>1</b>
<b>II.</b>	<b>Die Vertragsparteien</b>	<b>1</b>
<b>1.</b>	<b>Lloyd Fonds AG</b>	<b>1</b>
1.1	Überblick	1
1.2	Rechtliche Grundlagen der Lloyd Fonds AG	2
1.3	Wirtschaftliche Grundlagen der Lloyd Fonds AG	3
1.4	Struktur des Lloyd Fonds Konzerns	6
1.5	Überblick über die Geschäftstätigkeit des Lloyd Fonds Konzerns	8
1.6	Organe der Lloyd Fonds AG	9
1.7	Geschäftliche Entwicklung, Ergebnissituation und Vermögenslage der Lloyd Fonds AG	10
<b>2.</b>	<b>SPSW Capital GmbH</b>	<b>11</b>
2.1	Unternehmensgeschichte und -entwicklung der SPSW Capital GmbH	11
2.2	Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen der SPSW Capital GmbH	11
2.3	Struktur der SPSW Capital GmbH	12
2.4	Geschäftsführung der SPSW Capital GmbH	13
2.5	Geschäftliche Entwicklung, Ergebnissituation und Vermögenslage der SPSW Capital GmbH	13
<b>III.</b>	<b>Gewinnabführungsvertrag</b>	<b>13</b>
<b>1.</b>	<b>Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags</b>	<b>13</b>
1.1	Wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Gründe	13
1.1.1	Wirtschaftliche und rechtliche Gründe	13

1.1.2	<b>Steuerliche Gründe</b>	<b>15</b>
1.2	<b>Alternativen zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags</b>	<b>15</b>
1.3	<b>Kosten des Gewinnabführungsvertrags</b>	<b>16</b>
2.	<b>Inhalt und Auswirkungen des Gewinnabführungsvertrags</b>	<b>16</b>
2.1	<b>Erläuterung des Vertragsinhalts</b>	<b>16</b>
2.2	<b>Erläuterung der Auswirkungen des Gewinnabführungsvertrags</b>	<b>21</b>
3.	<b>Art und Höhe des Ausgleichs und der Abfindung</b>	<b>22</b>
3.1	<b>Überblick</b>	<b>22</b>
3.2	<b>Ermittlung und Festlegung der Höhe des angemessenen Ausgleichs nach § 304 AktG</b>	<b>22</b>
3.3	<b>Ermittlung und Festlegung der Höhe des angemessenen Abfindungsbetrags nach § 305 AktG</b>	<b>24</b>
3.4	<b>Vertragsprüfung</b>	<b>24</b>

Wir weisen darauf hin, dass aus rechentechnischen Gründen in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten können.



## **I. Einleitung**

Die SPSW Capital GmbH („**SPSW**“) und die Lloyd Fonds AG („**Lloyd**“) beabsichtigen, im Nachgang zur auf den 31. August 2020 terminierten ordentlichen Hauptversammlung 2020 der Lloyd einen Gewinnabführungsvertrag abzuschließen („**Vertrag**“). In diesem Vertrag verpflichtet sich die SPSW zur Abführung ihres gesamten Gewinns an die Lloyd und die Lloyd verpflichtet sich zur Verlustübernahme.

Der Vertrag erfordert die Zustimmung der Hauptversammlung der Lloyd und der Gesellschafterversammlung der SPSW und bedarf zu seiner Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister der SPSW. Vorstand und Aufsichtsrat der Lloyd werden daher der auf den 31. August 2020 terminierten ordentlichen Hauptversammlung 2020 der Lloyd vorschlagen, dem Abschluss des Vertrages zuzustimmen. Im Anschluss an eine zustimmende Beschlussfassung der Hauptversammlung soll der Vertrag zeitnah der Gesellschafterversammlung der SPSW zur Zustimmung vorgelegt werden. Der Vertrag soll im Anschluss an die Zustimmungen zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Der Vertrag soll rückwirkend für das seit dem 1. Januar 2020 laufende Geschäftsjahr der SPSW gelten. Für den Fall, dass der Vertrag erst nach dem 31. Dezember 2020 in das Handelsregister der SPSW eingetragen werden sollte, soll der Vertrag rückwirkend Anwendung finden ab dem Beginn des Geschäftsjahres der SPSW, das bei der Eintragung in das Handelsregister läuft.

## **II. Die Vertragsparteien**

### **1. Lloyd Fonds AG**

#### **1.1 Überblick**

Die Lloyd wurde im Jahre 1995 gegründet und ist seit über 20 Jahren als Asset- und Investmentmanager für geschlossene Investmentprodukte in den Bereichen Schifffahrt, Immobilien, Flugzeuge, britische Kapital-Lebensversicherungen etc. tätig. Es wurden rund EUR 2 Mrd. Eigenkapital von über 50.000 Anlegern platziert und von der Lloyd gemanagt. Heute managt die Lloyd nach wie vor 39 Fonds, aus denen weiterhin positive Ergebnisse zum Erfolg des Unternehmens wesentlich beitragen und die Basis für die Finanzierung des neuen Geschäftsmodells schaffen.

Die Lloyd ist seit 2005 an der Börse vertreten. Seit März 2017 ist die bankenunabhängige Lloyd im Freiverkehr der Deutschen Börse in Frankfurt am Main im Segment Scale gelistet.

Das neue Geschäftsmodell der Lloyd sind nachhaltige Angebote mit digitaler Kompetenz unter Berücksichtigung kundenindividueller Chance-Risiko-Profile für Vermögensaufbau, Kapitalvermehrung und Sicherung von Ausschüttungen. Dabei bilden transparentes aktives Asset Management, zukunftsweisende digitale Lösungen mit der Zweitmarke LAIC und individuelle und institutionelle Vermögensverwaltung den Mehrwert für die Kunden.

Ziel der aktuellen Strategie der Gesellschaft, der „Strategie 2023/2025“, die auf der Hauptversammlung am 31. August 2020 vorgestellt werden soll, ist es, die Lloyd als innovativen Qualitätsführer im Fonds- und Vermögensmanagement in Deutschland zu positionieren.

## **1.2 Rechtliche Grundlagen der Lloyd Fonds AG**

Die Lloyd hat ihren Sitz in Hamburg und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 75492. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Das Grundkapital der Lloyd beträgt derzeit EUR 13.265.914,00 und ist eingeteilt in 13.265.914 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist:

- (1) Die Beschaffung, die Verwaltung und Veräußerung die Konzeption, die Beratung, die Unterstützung, der Vertrieb und die Betreuung von Vermögensanlagen und -projekten einschließlich der Übernahme und Erbringung von Geschäftsführungs- und sonstigen Dienstleistungen. Die Vermögensanlagen betreffen insbesondere die Bereiche Schifffahrt, Immobilien, Flugzeuge, regenerative Energien und Zweitmarkt-Lebensversicherungen. Zum Gegenstand des Unternehmens gehört auch die Durchführung der genannten Tätigkeiten für Dritte. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Eigen- und Fremdkapitalvermittlung für die Vermögensanlagen durchzuführen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen. Sie darf ihren Tätigkeitsbereich auf verwandte Geschäftszweige erweitern.
- (3) Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen errichten und die

Geschäftsführung anderer Unternehmen übernehmen. Unternehmen, an denen die Gesellschaft mehrheitlich beteiligt ist, kann sie unter ihrer Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, sich an Gesellschaften zu beteiligen, deren Gegenstand den Betrieb von Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des § 17 Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) sowie der Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung), auch in automatisierter Form (automatisierte Finanzportfolioverwaltung), umfasst.

- (4) Die Gesellschaft kann ihren Gegenstand auch ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen. Ferner kann sie ihre Tätigkeit auf einen Teil der in dem Unternehmensgegenstand bezeichneten Arbeitsgebiete beschränken.
- (5) Ausgenommen ist die Rechts- und Steuerberatung sowie Tätigkeiten, die unter das Investmentgesetz fallen oder Bank- oder Versicherungsgeschäfte darstellen sowie sonstige erlaubnispflichtige Tätigkeiten, es sei denn, dass für diese Tätigkeiten eine Erlaubnis vorliegt.

### **1.3 Wirtschaftliche Grundlagen der Lloyd Fonds AG**

#### **Grundkapital**

Das eingetragene Grundkapital der Lloyd beträgt EUR 13.265.914,00.

#### **Genehmigtes Kapital**

Die ordentliche Hauptversammlung vom 16. August 2018 hat den Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 15. August 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt bis zu EUR 5.036.153,00 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 5.036.153 neuen, nennwertlosen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Der Vorstand wurde ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre nach näherer Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 18. August 2018 ganz oder teilweise auszuschließen.

Der Vorstand hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und das Grundkapital der Lloyd um EUR 193.608,00 unter teilweiser Ausnutzung des von der Hauptversammlung am 16. August 2018 beschlossenen genehmigten Kapitals gegen Sacheinlage erhöht. Als Sacheinlage wurden 90 % der Geschäftsanteile an der Lange Assets & Consulting GmbH, Hamburg, in die Lloyd eingebracht. Die

Sachkapitalerhöhung wurde am 20. November 2019 in das Handelsregister eingetragen. Das genehmigte Kapital besteht danach noch in Höhe von EUR 4.842.545,00.

### **Bedingtes Kapital 2018 I – Wandelschuldverschreibung 2019/2022**

Die ordentliche Hauptversammlung vom 16. August 2018 hat ferner beschlossen, das Grundkapital um bis zu EUR 1.000.000,00, eingeteilt in bis zu Stück 1.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, bedingt zu erhöhen (Bedingtes Kapital 2018 I). Diese bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandlungsrechten oder die zur Wandlung Verpflichteten aus gegen Bareinlage ausgegebenen Options- oder Wandelanleihen, die von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der Lloyd aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 16. August 2018 bis zum 15. August 2023 ausgegeben oder garantiert werden, von ihren Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung erfüllen, oder, soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren, soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden.

Der Vorstand hat von der vorgenannten Ermächtigung mit Zustimmung des Aufsichtsrats Gebrauch gemacht und im Mai 2019 eine Wandelschuldverschreibung im Gesamtnennbetrag von EUR 6.100.000,00 mit einer Laufzeit von drei Jahren unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben, die bei ausgewählten Investoren zu einem Zinssatz in Höhe von 3,75% p.a. platziert wurden.

### **Bedingtes Kapital 2018 II – Aktienoptionsprogramm 2018/2019**

Das Grundkapital der Lloyd ist ferner durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlungen vom 16. August 2018 und vom 12. Juni 2019 um EUR 1.007.000,00 durch Ausgabe von insgesamt bis zu 1.007.000 Stück neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Gesellschaft ohne Nennbetrag (Stückaktien) bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2018 II in der Fassung vom 12. Juni 2019). Das Bedingte Kapital 2018 II in der Fassung vom 12. Juni 2019 dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber von Optionsrechten, die gemäß Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 16. August 2018 in seiner ursprünglichen Fassung oder in der Fassung durch Änderung der Ermächtigung am 12. Juni 2019 durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgegeben worden sind.



## **Bedingtes Kapital 2019 – Wandelschuldverschreibung 2020/2024**

Schließlich ist das Grundkapital um bis zu EUR 1.000.000,00, eingeteilt in bis zu Stück 1.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2019). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandlungsrechten oder die zur Wandlung Verpflichteten aus gegen Bareinlage ausgegebenen Options- oder Wandelanleihen, die von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 12. Juni 2019 bis zum 11. Juni 2024 ausgegeben oder garantiert werden, von ihren Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung erfüllen, oder, soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren, soweit nicht jeweils ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden.

Der Vorstand hat von der vorgenannten Ermächtigung mit Zustimmung des Aufsichtsrats Gebrauch gemacht und im Juli 2020 eine Wandelschuldverschreibung im Gesamtnennbetrag von EUR 5.000.000,00 mit einer Laufzeit von vier Jahren unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben, die bei ausgewählten Investoren zu einem Zinssatz in Höhe von 5,50% p.a. platziert wurden.

### **Aktionärsstruktur\***

	in Prozent
DEWB Effecten GmbH	23%
Freefloat	77%

\*Ca.-Angaben: Aktionäre von Unternehmen, deren Aktien im Scale Segment (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörse notieren, unterliegen nicht der Stimmrechtsmitteilungspflicht nach WpHG. Die Darstellung der Aktionärsstruktur erfolgt daher nach bestem Wissen der Lloyd und vollständig ohne Gewähr für Richtigkeit und Aktualität. Stand: März 2020.

## **1.4 Struktur des Lloyd Fonds Konzerns**

### **Operative und rechtliche Struktur**

Die Geschäftsführung durch den Vorstand der Lloyd wird durch den Aufsichtsrat überwacht.

Der Lloyd Fonds Konzern hat 14 verbundene Tochterunternehmen, die gemäß Rechnungslegungsstandard IFRS vollkonsolidiert werden.

### **Übersicht vollkonsolidierter Beteiligungen**

- SPSW Capital GmbH, Hamburg (90%)
- LAIC Capital GmbH, Hamburg (100%)
- LAIC Vermögensverwaltung GmbH (100 %)
- LAIC Intelligence GmbH, Hamburg (80 %)
- Lloyd Fonds Real Estate Management GmbH, Hamburg (100%)
- Lloyd Treuhand GmbH, Hamburg (100%)
- Lloyd Shipping GmbH, Hamburg (100%)
- Lloyd Fonds Consulting GmbH, Hamburg (100%)
- Lloyd Fonds Special Assets GmbH, Hamburg (100%)
- TradeOn GmbH, Hamburg (100%)
- PPA Beteiligungsgesellschaft mbH, Hamburg (100%)
- Lloyd Fonds Management GmbH, Hamburg (100%)
- Lloyd WohnWert Verwaltung GmbH, Hamburg (100%)
- Lloyd Fonds Shipping Beteiligung GmbH & Co. KG, Hamburg (48,9%)

Zum Konsolidierungskreis des Lloyd Fonds Konzerns gehört der LAIC Teilkonzern, der sich aus der LAIC Capital GmbH, Hamburg, der LAIC Vermögensverwaltung GmbH, Hamburg, und der LAIC Intelligence GmbH, Hamburg, zusammensetzt.

Unternehmensgegenstand der LAIC Capital GmbH ist die Beteiligung an anderen Unternehmen sowie die Erbringung von Beratungs-, IT- und sonstigen nicht erlaubnispflichtigen Dienstleistungen im Rahmen der digitalen Vermögensverwaltung durch Dritte. Der Unternehmensgegenstand wird um die Tätigkeit als Versicherungsmakler nach § 34d Abs. 1 Satz Nr. 2 GewO und als Finanzanlagevermittler nach § 34f Abs. 1 GewO erweitert. Die Erweiterung ist zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet.

Unternehmensgegenstand der LAIC Vermögensverwaltung GmbH ist a) die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung); b) die Vermittlung von Geschäften über die

Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten oder deren Nachweis (Anlagevermittlung); c) die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung (Abschlussvermittlung); d) die Anlageberatung; sowie e) die Beratung im Hinblick auf, sowie die Vermittlung und Verwaltung von Anteilen an Kapital- und Personengesellschaften sowie Anteilen geschlossener und offener Fonds. Ausgenommen sind die Rechts- und Steuerberatung sowie Tätigkeiten, die unter das Investmentgesetz fallen oder Bank- oder Versicherungsgeschäfte darstellen sowie sonstige erlaubnispflichtige Tätigkeiten, es sei denn, dass für diese Tätigkeiten eine Erlaubnis vorliegt. Die Gesellschaft ist bei der Erbringung dieser Finanzdienstleistungen nicht befugt, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Finanzinstrumenten von Kunden zu verschaffen oder auf eigene Rechnung Finanzinstrumente anzuschaffen und zu veräußern.

Unternehmensgegenstand der LAIC Intelligence GmbH ist die Bereitstellung, Betrieb, Wartung und Pflege, Lizenzierung sowie Entwicklung von IT- und Softwareprodukten.

Ferner verfügt der Lloyd Fonds-Konzern über 61 assoziierte Unternehmen.

Zu den assoziierten Unternehmen gehört die Vermögensverwaltung Lange Assets & Consulting GmbH, Hamburg, deren Unternehmensgegenstand die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im Sinne von § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes oder deren Nachweis (Anlagevermittlung), Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung (Abschlussvermittlung), Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung) sowie ferner die Beratung von Kunden in wirtschaftlichen Fragen und Fragen der strategischen Vermögensaufstellung und das Vermögenscontrolling ist. Die Lange Assets & Consulting GmbH handelt nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten. Sie ist nicht befugt, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen. Die Gesellschaft wird als assoziiertes Unternehmen im Konzernabschluss berücksichtigt, da trotz 90%igen Anteilsbesitzes die Voraussetzungen einer Vollkonsolidierung aufgrund der gesellschaftsvertraglichen Regelungen derzeit nicht erfüllt werden.

Zu den vollkonsolidierten Unternehmen gehört die SPSW, mit der nunmehr der Vertrag geschlossen werden soll. Eingetragener Unternehmensgegenstand der SPSW, an der die Lloyd eine Mehrheit von 90% des Stammkapitals und der Stimmrechte hält, ist die Anlageberatung, die Anlage- und Abschlussvermittlung, das Platzierungsgeschäft, die Finanzportfolioverwaltung und das Eigengeschäft nach § 1 Abs. 1a KWG; die SPSW ist

nicht befugt, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen. Weiterer Unternehmensgegenstand ist die strategische und sonstige Beratung von Unternehmen sowie Übernahme der Geschäftsführungsfunktion anderer Gesellschaften.

### **Steuerliche Situation der Lloyd Fonds AG**

Die Lloyd als herrschendes Unternehmen hat aktuell Gewinnabführungsverträge mit drei Tochtergesellschaften geschlossen: Am 24. Juni 2010 wurde der Vertrag über die Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft mit der Lloyd Treuhand GmbH, am 30. November 2016 mit der Lloyd Fonds Real Estate Management GmbH sowie am 24. Mai 2017 mit der Lloyd Shipping GmbH geschlossen. Ferner bestehen umsatzsteuerliche Organschaften mit verbundenen Unternehmen.

Zum 31.12.2019 bestehen körperschaftsteuerliche Verlustvorträge in Höhe von rund EUR 47,3 Mio. und gewerbsteuerliche Verlustvorträge in Höhe von rund EUR 61,9 Mio.

## **1.5 Überblick über die Geschäftstätigkeit des Lloyd Fonds Konzerns**

### **Geschäftsfelder**

Aktives Asset Management	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Finanzportfolioverwaltung</li> <li>- Anlageberatung</li> <li>- Anlagevermittlung</li> <li>- Abschlussvermittlung</li> </ul>
Immobilien	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ankauf und Verkauf von Assets für Dritte aus dem Bereich Immobilien</li> <li>- Strukturierung von Anlageprodukten</li> <li>- Finanzierung der Assets durch Fremd- und Eigenkapital</li> <li>- Assetmanagement und hiermit zusammenhängende sonstige Dienstleistungen</li> <li>- Übernahme von Geschäftsführungen in Beteiligungsgesellschaften</li> <li>- Fondsverwaltung und Informationen der Investoren</li> <li>- Organisation und Durchführung von Gesellschafterversammlungen</li> </ul>
Schifffahrt	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ankauf und Verkauf von Assets aus den Bereichen Schifffahrt und Zweitmarktschiffsfonds</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstellung von Fortführungskonzepten sowie die Übernahme des Poolmanagements</li> <li>- Übrige Tätigkeiten analog zum Segment Immobilien</li> </ul>
Weitere Assets	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ankauf und Verkauf von Assets aus den Bereichen weitere Assets (z. B. Flugzeuge, Private Equity, Britische Kapitallebensversicherungen)</li> <li>- Übrige Tätigkeiten analog zum Segment Immobilien</li> </ul>
Allgemeine sonstige Aufwendungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Personalaufwendungen für Verwaltungs- und Stabsstellen</li> <li>- Allgemeine sonstige betriebliche Aufwendungen</li> </ul>

## 1.6 Organe der Lloyd Fonds AG

### Vorstand

Achim Plate, Chief Executive Officer (CEO),

Michael Schmidt, Chief Investment Officer (CIO).

### Aufsichtsrat

Dr. Stefan Rindfleisch, Vorsitzender des Aufsichtsrats,

Oliver Heine, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats,

Prof. Wolfgang Henseler, Mitglied des Aufsichtsrats,

Jörg Ohlsen, Mitglied des Aufsichtsrats und

Peter Zahn, Mitglied des Aufsichtsrats.

## 1.7 Geschäftliche Entwicklung, Ergebnissituation und Vermögenslage der Lloyd Fonds AG

### Kennzahlen für das Geschäftsjahr 2019

Umsatzerlöse und Finanzergebnis	10.191 TEUR
Jahresergebnis	-6.243 TEUR
Bilanzsumme	61.641 TEUR
Eigenkapital	28.616 TEUR
Eigenkapitalquote	46 %
Mitarbeiterzahl	53
Personalaufwand	-8.732 TEUR

### Ausblick

Wie die gesamte Finanzdienstleistungsbranche ist die Lloyd von den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise betroffen. Negative Auswirkungen auf die Performance des Kerngeschäftes können nicht ausgeschlossen werden. Die Dauer und Intensität der Auswirkungen sind zum jetzigen Zeitpunkt unsicher und daher nicht abschließend quantifizierbar.

Die Corona-Krise führt zu Plananpassungen hinsichtlich der Entwicklung der Assets under Management (AuM). An dem bisherigen langfristigen Ziel der Steigerung des AuM-Volumens auf EUR 7 Mrd. wird festgehalten. Allerdings erwartet der Vorstand nach jetzigem Kenntnisstand eine zeitliche Anpassung um voraussichtlich ein Jahr. Damit soll das AuM-Volumen der Lloyd nun bis Ende 2024 auf EUR 7 Mrd. ansteigen. Dieses Ziel soll durch organisches Wachstum und Akquisitionen im Bereich der individuellen Vermögensverwaltung erreicht werden. Die Strategie 2023/2025 wird den Aktionärinnen und Aktionären am 31. August 2020 auf der ordentlichen Hauptversammlung 2020 präsentiert.

Die Lloyd hat gemäß ihren HGB-Jahresabschlüssen in den vergangenen drei Geschäftsjahren, die folgenden Jahresergebnisse erzielt:

Zum 31.12.2017: EUR 1.416.596,02

Zum 31.12.2018: EUR -1.595.291,83

Zum 31.12.2019: EUR -6.243.440,47

## **2. SPSW Capital GmbH**

### **2.1 Unternehmensgeschichte und -entwicklung der SPSW Capital GmbH**

Die SPSW wurde Ende 2010 als SPS Investments GmbH in Hamburg gegründet.

Als hoch spezialisierter, bankenunabhängiger Investor verwaltet SPSW Kapital in Publikumsfonds und einem Hedgefonds.

In der Kapitalanlage fokussieren die von SPSW gemanagten Fonds vorwiegend auf Aktien kleiner und mittelgroßer Unternehmen (Micro/Small/Mid Caps) der D-A-CH-Region.

Mit ihrem aktiven Ansatz ist SPSW eine chancenorientierte Investmentgesellschaft mit außergewöhnlich hohem Management-Einsatz im Umfeld der Portfolio-Unternehmen. Eine weitere Besonderheit von SPSW ist der direkte Kapitalmarktzugang (Direct Market Access/DMA). Dieser sichert SPSW signifikante Kostenvorteile und ein Höchstmaß an Geschwindigkeit und Flexibilität.

### **2.2 Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen der SPSW Capital GmbH**

Die SPSW hat ihren Sitz in Hamburg und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 116308. Die Lloyd hält 90 % der Geschäftsanteile an der SPSW. Die restlichen 10 % werden von der KKK Kontor für Konsultation GmbH, Hamburg, der Plate & Cie. GmbH, Hamburg, der Silvretta Asset Management GmbH, Hamburg, und der Wedel Hanseatic Capital GmbH, Buxtehude, gehalten.

Das Geschäftsjahr der SPSW entspricht dem Kalenderjahr. Das Stammkapital beträgt EUR 333.334,00.

Unternehmensgegenstand der SPSW sind die Anlageberatung, die Anlage- und Abschlussvermittlung, sowie die Finanzportfolioverwaltung nach § 1 Abs. 1a KWG; die Gesellschaft ist nicht befugt, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen. Ferner zählt zum Unternehmensgegenstand die strategische und sonstige Beratung von Unternehmen sowie die Übernahme der Geschäftsführungsfunktion anderer Gesellschaften.

## 2.3 Struktur der SPSW Capital GmbH

### Operative und rechtliche Struktur

Die gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsverhältnisse der SPSW sind in der nachfolgenden Tabelle wiedergegeben:

	Anteil am Stammkapital	in Prozent
Lloyd Fonds AG	EUR 300.001,00	90,000 %
KKK Kontor für Konsultation GmbH	EUR 7.500,00	2,250 %
Plate & Cie. GmbH	EUR 8.750,00	2,625 %
Silvretta Asset Management GmbH	EUR 8.750,00	2,625 %
Wedel Hanseatic Capital GmbH	EUR 8.333,00	2,500 %
<b>Gesamt</b>	<b>EUR 333.334,00</b>	<b>100,000 %</b>

SPSW hält keine Anteile an anderen Unternehmen.

### Steuerliche Situation der SPSW Capital GmbH

SPSW ist nicht Partei von Ergebnisabführungsverträgen. Es bestehen auch keine steuerlichen Verlustvorträge.

Die SPSW hat zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts fünf Geschäftsführer und fünf Angestellte.

Die SPSW hat gemäß ihren HGB-Jahresabschlüssen in den vergangenen drei Geschäftsjahren die folgenden Jahresergebnisse erzielt:

Zum 31.12.2017: EUR 11.053.084,71

Zum 31.12.2018: EUR 2.353.511,20

Zum 31.12.2019: EUR 2.322.920,44



## **2.4 Geschäftsführung der SPSW Capital GmbH**

Geschäftsführer der SPSW sind Herr Achim Plate, Herr Henning Soltau, Herr Robert Suckel, Herr Markus Wedel und Herr Michael Schmidt. Herr Achim Plate und Herr Michael Schmidt sind auch Mitglieder des Vorstandes der Lloyd. Die Geschäftsführer sind einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## **2.5 Geschäftliche Entwicklung, Ergebnissituation und Vermögenslage der SPSW Capital GmbH**

### **Kennzahlen für das Geschäftsjahr 2019**

Umsatzerlöse und Finanzergebnis	7.183 TEUR
Jahresergebnis	2.323 TEUR
Bilanzsumme	4.239 TEUR
Eigenkapital	2.950 TEUR
Eigenkapitalquote	70 %
Mitarbeiterzahl	8
Personalaufwand	-3.488 TEUR

### **Ausblick**

Die SPSW erwartet trotz der COVID-19 Pandemie im Geschäftsjahr 2020 ein positives Jahresergebnis.

## **III. Gewinnabführungsvertrag**

### **1. Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags**

#### **1.1 Wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Gründe**

##### **1.1.1 Wirtschaftliche und rechtliche Gründe**

Die vier Minderheitsgesellschafter der SPSW als Veräußerer bzw. Einbringende und die Lloyd als Erwerber bzw. Übernehmer haben am 25. April 2019 unter Teil I. der Urkunde UR-Nr. 941/2019 P des Notars Dr. Axel Pfeifer in Hamburg (mit 1. Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung vom 5. November 2019, UR-Nr. 0228/2019 P des Notars Dr. Axel Pfeifer in Hamburg, 2. Änderungsvereinbarung vom 8. April 2020 und 3.

Änderungsvereinbarung vom 15. Mai 2020) einen notariellen Einbringungsvertrag über insgesamt 90 % der Geschäftsanteile an der SPSW geschlossen („**Einbringungsvertrag**“).

Die Einbringung erfolgte im Wege einer sogenannten gemischten Sacheinlage, der die ordentliche Hauptversammlung der Lloyd zuvor am 12. Juni 2019 zugestimmt hatte.

In Ziffer 19.4 des Einbringungsvertrages haben die Parteien vereinbart, dass zwischen der SPSW als abhängigem Unternehmen, der Lloyd als herrschendem Unternehmen und den Minderheitsgesellschaftern der SPSW für Zeiträume ab dem Kalenderjahr 2020 ein Gewinnabführungsvertrag geschlossen werden solle. Ein Entwurf des abzuschließenden Gewinnabführungsvertrages, der den Geschäftsführungen der Lloyd und der SPSW hier zur Prüfung vorliegt, war dem Einbringungsvertrag als Anlage 19.4 bereits beigefügt. Die Parteien hatten sich seinerzeit auf die wesentlichen Inhalte und insbesondere die Höhe, der an die Minderheitsgesellschafter der SPSW zu leistenden Ausgleichszahlung bereits verständigt.

Im Einbringungsvertrag hat Lloyd den Minderheitsgesellschaftern angeboten, die verbleibenden 10% der Geschäftsanteile der SPSW (die „**Optionsanteile**“) nach näherer Maßgabe von Ziffer 10 des Einbringungsvertrages mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2024 zu kaufen und zu erwerben (die „**Verkaufsoption**“). Die Minderheitsgesellschafter sind nach Ziffer 10.2 des Einbringungsvertrags berechtigt, die Verkaufsoption im Zeitraum vom 30. Juni 2024 bis einschließlich zum 31. Dezember 2024 anzunehmen. Für den Fall, dass die Minderheitsgesellschafter die Verkaufsoption nicht ausüben, haben sie Lloyd den Verkauf und die Übertragung der Optionsanteile mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2027 nach näherer Maßgabe von Ziffer 11 des Einbringungsvertrages angeboten (die „**Kaufoption**“, gemeinsam mit der Verkaufsoption die „**Optionen**“ und jeweils eine „**Option**“). Lloyd kann die Kaufoption gemäß Ziffer 11.2 des Einbringungsvertrages im Zeitraum vom 1. März 2027 bis einschließlich zum 31. Dezember 2027 ausüben.

Nach Ziffer 19.8 des Einbringungsvertrages in der Fassung der 3. Änderungsvereinbarung vom 15. Mai 2020 ist Lloyd ferner u.a. dazu verpflichtet, ab dem 3. Quartal 2021 jeweils zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Kalenderquartals, also zum 1. Bankarbeitstag der Monate Juli, Oktober, Januar und April (jeweils ein „**Anspartermin**“), einen Betrag in Höhe von EUR 350.000,00 (jeweils ein „**Ansparbetrag**“) auf ein an die Minderheitsgesellschafter zu verpfändendes Konto zu zahlen, dort zu belassen und den angesparten Betrag ausschließlich zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber

den Minderheitsgesellschaftern aus und im Zusammenhang mit dem Einbringungsvertrag oder diesem Gewinnabführungsvertrag zu verwenden („**Ansparverpflichtung**“).

Mit Wirksamwerden des Vertrages zwischen der Lloyd und der SPSW wird die Lloyd insbesondere verpflichtet, etwaige Verluste der SPSW auszugleichen. Neben der Verlustausgleichspflicht ist die Lloyd verpflichtet, den Minderheitsgesellschaftern der SPSW eine Ausgleichszahlung zu gewähren (§ 304 AktG).

### **1.1.2 Steuerliche Gründe**

Die zu vereinbarende Gewinnabführung ermöglicht der Lloyd eine steuerliche Optimierung. Der wirksame Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages und dessen tatsächliche Durchführung sind Voraussetzungen für die Begründung einer körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Organschaft gemäß §§ 14, 17 KStG. Die für eine steuerliche Organschaft erforderliche finanzielle Eingliederung der SPSW in den Betrieb der Lloyd ergibt sich daraus, dass der Lloyd als herrschender Gesellschafter die Mehrheit der Stimmrechte an der SPSW zusteht.

Die Organschaft hat den Vorteil, dass ein steuerlicher Gewinn- und Verlustausgleich möglich ist und damit einhergehend eine steueroptimale Berücksichtigung der Gewinne und Verluste der SPSW. Dadurch können der Konzernsteueraufwand und der Konzernsteuer-Cash-Flow optimiert werden. Zudem bewirkt die Organschaft eine zusammengefasste Besteuerung der Gesellschaften. Insgesamt dient der Vertrag einer steuerlichen Optimierung von Gewinnen und Verlusten.

### **1.2 Alternativen zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags**

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Vertrages zwischen der Lloyd und der SPSW, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser verwirklicht werden könnten, besteht nach unserer Auffassung nicht. Insbesondere die zusammengefasste Besteuerung der beiden Gesellschaften kann durch den Abschluss einer anderen Art von Unternehmensvertrag gemäß § 292 AktG (z.B. eines Betriebspachtvertrages, eines Betriebsüberlassungsvertrages, einer Gewinngemeinschaft oder eines (Teil-)Gewinnabführungsvertrages) oder eines Betriebsführungsvertrags nicht erreicht werden. Auch der Umstand, dass gegenwärtig teilweise Personenidentität zwischen dem Vorstand der Lloyd und der Geschäftsführung der SPSW besteht und damit ein faktischer Gleichlauf der Leitung beider Gesellschaften möglich erscheint, macht den Abschluss des Vertrages nicht entbehrlich, da dieser Gleichlauf zu keiner verbindlichen Gewinnabführung führt. Zudem führt die teilweise Personenidentität nicht zu der mit dem Abschluss des Vertrages insbesondere beabsichtigten ertragssteuerlichen Organschaft.

### **1.3 Kosten des Gewinnabführungsvertrags**

In Ziffer 8 des Vertragsentwurfes wird klargestellt, dass die Parteien jeweils ihre eigenen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verhandlung und Durchführung dieses Vertrages entstandenen oder entstehenden Beraterkosten tragen.

Die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages anfallenden Notarkosten trägt Lloyd.

## **2. Inhalt und Auswirkungen des Gewinnabführungsvertrags**

### **2.1 Erläuterung des Vertragsinhalts**

Nachstehend werden die wesentlichen Regelungen des Entwurfes des Vertrages erläutert:

#### Ziffer 1 - Gewinnabführung

Ziffer 1 des Vertrages enthält die für einen Gewinnabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung des einen Vertragsteils zur Abführung des gesamten handelsrechtlichen Gewinns an den anderen Vertragsteil. Hiernach ist die SPSW verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten gesamten Gewinn abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung und Auflösung von Rücklagen gemäß den Ziffern 1.2 und 1.3 des Vertrages – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag. Dabei darf die Gewinnabführung den entsprechend § 301 AktG in Verbindung mit § 268 Abs. 8 HGB zu berechnenden Betrag nicht übersteigen.

Die SPSW kann gemäß Ziffer 1 Abs. 2 des Vertrages mit Zustimmung der Lloyd Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einstellen, als bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Ausgenommen hiervon sind die gesetzlichen Rücklagen.

Sind während der Dauer des Vertrags Beträge in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) eingestellt worden, so können diese Beträge soweit rechtlich zulässig auf Verlangen von Lloyd aufgelöst werden und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet oder als Gewinn abgeführt werden, Ziffer 1 Abs. 3 des Vertrages. Ziffer 1 Abs. 3 des Vertrages stellt zudem klar, dass die Abführung von Beträgen aus der Auflösung

von anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB), die vor Inkrafttreten des Vertrages gebildet wurden bzw. entstanden sind, oder von Kapitalrücklagen, ausgeschlossen ist.

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt nach Ziffer 1 Abs. 4 des Vertrages erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der SPSW, in dem der Vertrag nach Maßgabe von Ziffer 6 des Vertrags wirksam wird, voraussichtlich also ab dem 1. Januar 2020, und wird am Schluss eines jeden Geschäftsjahres der SPSW fällig.

#### Ziffer 2 – Verlustübernahme

Ziffer 2 enthält die Verpflichtung der Lloyd zur Verlustübernahme gemäß § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung. Die Lloyd ist danach verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der SPSW auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in diese eingestellt worden sind. Die Lloyd trägt das wirtschaftliche Risiko der SPSW. Diese Verpflichtung zur Verlustübernahme ist im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrages zwingend.

Durch den dynamischen Verweis auf § 302 AktG gelten ferner die jeweils anwendbaren gesetzlichen Regelungen. Die SPSW kann nach § 302 Abs. 3 AktG auf ihren Anspruch auf Verlustausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Lloyd zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird. Nach § 302 Abs. 4 AktG verjährt der Anspruch auf Verlustausgleich in zehn Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist.

Die Verlustausgleichverpflichtung gewährleistet, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrags vorhandene bilanzielle Eigenkapital der SPSW während der Vertragsdauer nicht vermindert. Die Verpflichtung dient der Sicherung der vermögensrechtlichen Interessen der SPSW, ihrer Gesellschafter und Gläubiger während des Bestehens des Gewinnabführungsvertrages und darüber hinaus (§ 303 AktG).

Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt nach Ziffer 6 Abs. 2 des Vertrages erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der SPSW, in dem der Vertrag wirksam wird, voraussichtlich also ab dem 1. Januar 2020.

### Ziffer 3 – Ausgleich und Abfindung

In Ziffer 3.2 des Vertrags verpflichtet sich die Lloyd gegenüber den Minderheitsgesellschaftern zur Zahlung eines Ausgleiches im Sinne des § 304 AktG.

Gemäß § 304 AktG muss ein Gewinnabführungsvertrag einen angemessenen Ausgleich für die außenstehenden Gesellschafter durch eine auf die Anteile am Stammkapital bezogene wiederkehrende Geldleistung (Ausgleichzahlung) vorsehen.

Als Ausgleichszahlung ist gemäß § 304 Abs. 2 Satz 1 AktG mindestens die jährliche Zahlung des Betrages zuzusichern, der nach der bisherigen Ertragslage der SPSW und ihren künftigen Ertragsaussichten unter Berücksichtigung angemessener Abschreibungen und Wertberichtigungen, jedoch ohne Bildung anderer Gewinnrücklagen, voraussichtlich als durchschnittlicher Gewinnanteil auf den einzelnen Gesellschafter verteilt werden könnte, wenn kein Gewinnabführungsvertrag bestünde.

Die Lloyd hat sich in Ziffer 2 des Vertrages gemäß § 304 AktG verpflichtet, für die Dauer des Vertrags den Minderheitsgesellschaftern der SPSW einen angemessenen Ausgleich in Höhe von EUR 10,50 für je EUR 1,00 Nennbetrag eines von einem Minderheitsgesellschafter gehaltenen Geschäftsanteils an der SPSW für jedes volle Geschäftsjahr der SPSW zu zahlen. Bezogen auf die nicht von der Lloyd gehaltenen Geschäftsanteile im Nominalbetrag in Höhe von insgesamt EUR 33.333,00 (10% des Stammkapitals) entspricht dies einer jährlichen Ausgleichszahlung in Höhe von insgesamt EUR 350.000,00.

Die Ausgleichszahlung für ein Geschäftsjahr ist nach Ziffer 3.5 des Vertrags jeweils drei Monate nach dessen Ablauf zur Zahlung an die Minderheitsgesellschafter fällig. Der Ausgleichsbetrag entsteht erstmals für das Geschäftsjahr der SPSW, in dem der Vertrag wirksam wird, und bezieht sich auf das gesamte Geschäftsjahr der SPSW.

Sollte der Vertrag während eines Geschäftsjahres der SPSW enden oder die SPSW während der Dauer des Vertrages ein weniger als 12 Monate dauerndes Rumpfgeschäftsjahr bilden, vermindert sich der jeweilige Ausgleichsbetrag zeitanteilig.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags an die Minderheitsgesellschafter erfolgt durch die Lloyd als Schuldnerin des Ausgleichsbetrags.

Falls das Stammkapital der SPSW aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Gesellschaftsanteile erhöht wird, vermindert sich der feste Ausgleichsbetrag je EUR 1,00 Nennbetrag des jeweils von dem Minderheitsgesellschafter gehaltenen Geschäftsanteils an der SPSW in dem Maße, dass der Gesamtbetrag des jeweiligen Ausgleichsbetrages unverändert bleibt.

Falls das Stammkapital der SPSW durch Bar- und/oder Sacheinlagen erhöht wird, nehmen die von einem Minderheitsgesellschafter im Rahmen dieser Kapitalerhöhung übernommenen neuen Geschäftsanteile nach Maßgabe des Ziffer 3 des Vertrages an der Zahlung des Ausgleichs teil.

In Ziffer 3.3 des Vertrages verpflichtet sich die Lloyd für den Fall, dass der jeweilige Ausgleichbetrag geringer sein sollte, als der dem Anteil am gezeichneten Kapital entsprechende Gewinnanteil des Wirtschaftsjahres, der ohne Gewinnabführungsvertrag an den betreffenden Minderheitsgesellschafter hätte geleistet werden können, zu einer zusätzlichen Zahlung in Höhe des jeweiligen Differenzbetrages an jeden Minderheitsgesellschafter.

In Ziffer 3.6 des Vertrages ist vorgesehen, dass – sollte(n) einer oder mehrere Minderheitsgesellschafter die Verkaufsoption ausüben, der jeweilige Ausgleichbetrag für das Geschäftsjahr 2024 zeitanteilig, d.h. für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum Datum der Ausübung der Verkaufsoption durch den jeweiligen Minderheitsgesellschafter, nach entsprechender Maßgabe der oben stehenden Ziffer 3.2, binnen vierzehn Bankarbeitstagen auf das entsprechende (jeweilige) Konto des Minderheitsgesellschafters zu zahlen ist. Die vorstehende Regelung gilt im Falle der Ausübung der Kaufoption durch Lloyd gegenüber einem oder mehreren Minderheitsgesellschaftern entsprechend für den Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis zum Datum der Ausübung der Kaufoption durch Lloyd gegenüber dem jeweiligen Minderheitsgesellschafter.

Eine Abfindung nach § 305 AktG ist im Vertrag nicht vorgesehen, da die Minderheitsgesellschafter im Zuge des Abschlusses des Einbringungsvertrages hierauf verzichtet haben.

#### Ziffer 6 – Wirksamkeit

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Zustimmungserfordernissen bestimmt Ziffer 6.1 des Vertrages, dass der Gewinnabführungsvertrag der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der SPSW sowie der Hauptversammlung der Lloyd bedarf. Lloyd verpflichtet sich, der SPSW unmittelbar nach Fassung des Zustimmungsbeschlusses der Hauptversammlung der Lloyd, der SPSW eine beglaubigte Abschrift des notariell beurkundeten Hauptversammlungsbeschlusses auszuhändigen.

Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister am Sitz der SPSW wirksam. Dies entspricht der gesetzlichen Regelung in § 294 Abs. 2 AktG. Der Vertrag gilt rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres der SPSW, in dem der Vertrag in das Handelsregister am Sitz der SPSW eingetragen wird.

Die SPSW verpflichtet sich im Rahmen des gesetzlich Zulässigen, unverzüglich nach Fassung des Zustimmungsbeschlusses durch die Gesellschafterversammlung der SPSW und Erhalt der beglaubigten Abschrift des notariell beurkundeten Hauptversammlungsbeschlusses der Lloyd, den Vertrag zur Eintragung in das Handelsregister der SPSW anzumelden.

#### Ziffer 7 – Vertragsdauer und Kündigung

Ziffer 7 des Vertrages enthält Regelungen zur Vertragsdauer und den Kündigungsmöglichkeiten.

Gemäß Ziffer 7 Abs. 1 wird der Vertrag für die Dauer von fünf Zeitjahren seit dem Beginn des zur Zeit seiner Eintragung in das Handelsregister der SPSW laufenden Geschäftsjahres fest geschlossen. Sollten diese fünf Zeitjahre während eines laufenden Geschäftsjahres der SPSW enden, verlängert sich diese Mindestvertragsdauer bis zum Ablauf dieses Geschäftsjahres. Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich anschließend stillschweigend, jeweils um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Parteien sind insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn

- Lloyd nicht mehr unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen an der SPSW hält oder
- Lloyd ihrer Ansparverpflichtung nach Maßgabe von Ziffer 19.8 des Einbringungsvertrages nicht nachgekommen ist, indem Lloyd an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Ansparterminen den Ansparbetrag nicht oder nicht vollständig auf das hierfür vorgesehene Konto gezahlt hat oder auf diesem Konto gemäß ihrer Ansparverpflichtung angesparte Gelder für andere Zwecke als die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Minderheitsgesellschaftern aus oder im Zusammenhang mit diesem Gewinnabführungsvertrag oder dem Einbringungsvertrag verwendet hat oder
- ein anderer Grund im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 KStG gegeben ist.

Die erstmalige Kündigungsmöglichkeit zu einem Zeitpunkt, der mindestens fünf volle Zeitjahre nach dem Beginn des zur Zeit der Eintragung des Vertrages in das Handelsregister der SPSW laufenden Geschäftsjahres liegt, ist aufgrund der aktuellen Rechtslage für die Begründung einer ertragssteuerlichen Organschaft erforderlich (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG in Verbindung mit § 17 KStG).



Endet der Vertrag, so hat die Lloyd gemäß § 303 AktG den Gläubigern der SPSW, deren Forderungen begründet worden sind, bevor die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist, Sicherheit zu leisten oder sich für die Forderung zu verbürgen, wenn sich die Gläubiger binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung zu diesem Zweck bei der Lloyd melden.

Ziffer 9.7 des Vertrages enthält eine sogenannte salvatorische Klausel, die die Wirksamkeit und Durchführung des Vertrages für den Fall sichert, dass einzelne oder mehrere Bestimmungen des Vertrages entweder bei Abschluss bereits unwirksam oder nicht durchführbar waren oder es später werden sollten. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke im Vertrag.

## **2.2 Erläuterung der Auswirkungen des Gewinnabführungsvertrags**

Vor Abschluss des Vertrages haben der Vorstand der Lloyd und die Geschäftsführung der SPSW geprüft, ob die Lloyd voraussichtlich in der Lage sein würde, ihren vertraglichen Pflichten aus dem Vertrag im Falle von dessen Abschluss nachzukommen. Die Geschäftsleitungen sind dabei zu der Auffassung gelangt, dass die Lloyd aufgrund ihrer wirtschaftlichen Struktur und Situation voraussichtlich in der Lage sein wird, die finanziellen Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere zur Ausgleichszahlung, zu erfüllen. Der Vorstand der Lloyd und die Geschäftsführung der SPSW haben insbesondere folgenden Gesichtspunkte berücksichtigt:

- Die Konzernbilanz der Lloyd weist per 31.12.2019 ein Vermögen in Höhe von insgesamt 104.838 TEUR bei einer Eigenkapitalquote von 39,3% aus.
- Der Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit des Konzerns der Lloyd waren in 2019 positiv.
- Für den Lloyd-Konzern besteht eine positive Going-Concern-Prognose.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Lloyd aus dem Vertrag ein Anspruch auf Abführung des gesamten Gewinns der SPSW zusteht. Dieser kann und soll – unter anderem – für die Leistung der nach dem Vertrag geschuldeten Ausgleichszahlung verwendet werden.

### **3. Art und Höhe des Ausgleichs und der Abfindung**

#### **3.1 Überblick**

Nach § 304 AktG muss ein Gewinnabführungsvertrag einen angemessenen Ausgleich für die außenstehenden Aktionäre durch eine auf die Anteile am Grundkapital bezogene wiederkehrende Geldleistung vorsehen. Als Ausgleichszahlung ist gemäß § 304 Abs. 1 Satz 1 AktG und § 304 Abs. 2 Satz 1 AktG jeweils mindestens die jährliche Zahlung des Betrages zuzusichern, der nach der bisherigen Ertragslage der Gesellschaft und ihren zukünftigen Ertragsaussichten unter Berücksichtigung angemessener Abschreibungen und Wertberichtigungen, jedoch ohne Bildung anderer Gewinnrücklagen, voraussichtlich als durchschnittlicher Gewinnanteil auf die einzelne Aktie verteilt werden könnte.

Nach § 305 Abs. 1 AktG muss ein Gewinnabführungsvertrag ferner die Verpflichtung des herrschenden Unternehmens enthalten, auf Verlangen eines außenstehenden Aktionärs dessen Aktien gegen eine in dem Vertrag bestimmte angemessene Abfindung zu erwerben. Eine Abfindung musste hier allerdings im Vertrag nicht vorgesehen werden, da die Minderheitsgesellschafter im Zuge des Abschlusses des Einbringungsvertrages hierauf verzichtet haben.

Maßgeblicher Stichtag für die Bestimmung der Angemessenheit des Ausgleichs ist der Tag der Gesellschafterversammlung der SPSW, also der 31. August 2020.

#### **3.2 Ermittlung und Festlegung der Höhe des angemessenen Ausgleichs nach § 304 AktG**

Zur Ermittlung der Höhe der Ausgleichszahlung im Sinne des § 304 Absatz 1 Satz 1 AktG wurden zwei Berechnungen vorgenommen. Diese beiden Berechnungen lieferten im ersten Schritt eine Bandbreite angemessener Ausgleichszahlungen. Auf dieser Grundlage wurde im zweiten Schritt die Höhe der Ausgleichszahlung zwischen den Parteien verhandelt und abschließend festgelegt. Im Folgenden werden die zugrundeliegenden Vorgehensweisen erläutert und auf den konkreten Fall angewendet:

Die erste Berechnungsmethode bezieht sich auf die Jahresergebnisse der SPSW in der Vergangenheit – daher wurden die bereinigten durchschnittlichen Jahresergebnisse 2016 – 2018 zu Grunde gelegt. Der daraus resultierende Durchschnittsgewinn beträgt EUR 3.000.000,00 und bedeutet bei einer 10%igen Beteiligung der

Minderheitsgesellschafter einen Gewinnanteil in Höhe von insgesamt EUR 300.000,00. Auch vor dem Hintergrund des Jahresergebnisses 2019 sehen die Vertragsparteien keinen Grund für eine Anpassung der Ausgleichszahlung.

Die zweite Berechnungsmethode bezieht sich auf zukünftige Jahresergebnisse. Im Kaufpreismodell des Einbringungsvertrages wurden Annahmen in Bezug auf die jeweilige Fondsperformance und das AuM – Wachstum der gemanagten Fonds – zu Grunde gelegt. Dieses Kaufpreismodell ist ebenfalls die Grundlage für die Festlegung des Mindestkaufpreises und der Höhe der Ausgleichszahlung.

Im Zuge der Einbringung von 90% der Geschäftsanteile an der SPSW in die Lloyd wurde ein Kaufpreismodell erstellt und verhandelt, dass die zukünftigen Erträge der SPSW berücksichtigt und bei der Berechnung der jeweiligen Kaufpreiskursen einbezogen. Dies hat zur Folge, dass der tatsächliche Kaufpreis und somit auch der aktuelle Wert der SPSW auf Basis des Kaufpreismodells aktuell nicht beziffert werden kann. Im Einbringungsvertrag ist allerdings ein Mindestkaufpreis in Höhe von EUR 45.000.000,00 für 100% der Geschäftsanteile der SPSW festgelegt worden. Wenn man unterstellt, dass die Minderheitsgesellschafter den geringsten Unternehmenswert auf Basis des Kaufpreismodells (also den Mindestkaufpreis) zu einer aus Sicht der beiden Vertragsparteien risikoadäquaten Rendite von 8,7 % anlegen würden, ergäbe dies eine jährliche Rendite in Höhe von EUR 3.915.000,00. Die Minderheitsgesellschafter halten zusammen 10% der Geschäftsanteile der SPSW, sodass diese Berechnungsgrundlage einen jährlichen Ertrag in Höhe von insgesamt EUR 391.500,00 ergeben würde.

Aus den beiden Berechnungen ergibt sich somit eine Bandbreite von Ausgleichszahlungen gegenüber den Minderheitsgesellschaftern zwischen EUR 300.000,00 und EUR 391.500,00.

In den Verhandlungen zwischen der SPSW und der Lloyd hat man sich in dieser Bandbreite auf einen mittleren Wert in Höhe von EUR 350.000,00 geeinigt. Bezogen auf die von den Minderheitsgesellschaftern insgesamt gehaltenen Stück 33.333 Geschäftsanteile entspricht dies einer Ausgleichszahlung in Höhe von EUR 10,50 je Geschäftsanteil.

Diese Berechnungsgrundlage bezieht sich auf den festen Betrag der Ausgleichszahlung, ohne Berücksichtigung des Erhöhungsbetrages im Vertrag gemäß Ziffer 3.3 des Vertrages. Sofern der jeweilige Ausgleichsbetrag geringer sein sollte, als der dem Anteil am gezeichneten Kapital entsprechende Gewinnanteil des Wirtschaftsjahres, der ohne Gewinnabführungsvertrag an den betreffenden Minderheitsgesellschafter hätte geleistet werden können, ist die Ausgleichszahlung um den resultierenden Differenzbetrag zu erhöhen, Ziffer 3.3 des Vertrages.

### **3.3 Ermittlung und Festlegung der Höhe des angemessenen Abfindungsbeitrags nach § 305 AktG**

Gemäß Ziffer 3.1 des Vertrages ist eine Abfindung nach § 305 AktG ist nicht vorgesehen, da die Minderheitsgesellschafter im Zuge des Abschlusses des Einbringungsvertrages hierauf verzichtet haben.

### **3.4 Vertragsprüfung**

Gemäß § 293b Abs. 1 AktG bedarf der Gewinnabführungsvertrag einer Prüfung durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer). Der Vorstand der Lloyd und die Geschäftsführung der SPSW haben einen gemeinsamen Antrag beim zuständigen Landgericht Hamburg – Kammer für Handelssachen – gem. § 293c Abs. 1 Satz 2 AktG auf Bestellung eines gemeinsamen Vertragsprüfers gestellt. Zum Vertragsprüfer wurde gerichtlich bestellt: PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg.

Der Vertragsprüfer hat im Rahmen in seines Berichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) für eine betriebswirtschaftliche Prüfung das Folgende bestätigt:

- Der als "Gewinnabführungsvertrag" bezeichnete Vertragsentwurf vom 3. August 2020 enthält die für einen solchen Unternehmensvertrag analog § 291 Abs. 1 Satz 1 zweiter Fall AktG wesentypischen aktienrechtlichen Regelungen.
- Die in Ziffer 3.2.1 iVm. Ziffer 3.3 des GAV vorgeschlagene Ausgleichszahlung analog § 304 Abs. 1 Satz 1 AktG ist angemessen.
- Der Gewinnabführungsvertrag enthält kein Abfindungsangebot analog § 305 AktG. Die Minderheitsgesellschafter haben auf ein solches Angebot verzichtet.

Auf den Prüfungsbericht nach § 293e AktG, der von dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Lloyd Fonds AG unter <https://www.lloydfonds.de/aktie/hauptversammlung#HV2020> unter dem Menüpunkt Dokumente veröffentlicht wird, wird verwiesen.

Hamburg, den 6. August 2020

**SPSW Capital GmbH**

**Lloyd Fonds AG**

gez. Achim Plate, Geschäftsführer

gez. Achim Plate, Vorsitzender des Vorstands

gez. Michael Schmidt, Geschäftsführer

gez. Michael Schmidt, Mitglied des Vorstands

gez. Henning Soltau, Geschäftsführer

gez. Robert Suckel, Geschäftsführer

gez. Markus Wedel, Geschäftsführer